

## **Tätige Reue bei Beseitigung der konkreten Lebensgefahr für das Opfer bei einer besonders schweren Brandstiftung**

*BGH 1 StR 118/20 - Beschluss vom 27. Mai 2020 (LG Heilbronn)*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Der 65-jährige Angeklagte A und die 17-jährige Geschädigte, die eine Liebesbeziehung führten, verabredeten sich, um gemeinsam das Leben zu nehmen. Am Tatabend hielten sich beide in dem im Eigentum des A stehenden Wohnwagen auf. Zwischen 22 und 23 Uhr verteilte A im Innenraum des Wohnwagens Benzin und entzündete dieses. Die Flammen breiteten sich binnen kürzester Zeit unkontrolliert aus, so dass der Fluchtweg durch die Eingangstür versperrt war. Zudem griff das Feuer bereits auf den in unmittelbarer Nähe des Wohnwagens geparkten Pkw des A über. In dieser Situation beschloss er, die Geschädigte und sich zu retten. Trotz des in der beengten Räumlichkeit bereits stark ausgebreiteten Feuers gelang es ihm, das Fenster in der Front des Wohnwagens aufzuklappen, der Geschädigten durch dieses herauszuhelfen und sodann selbst zu entkommen. Wohnwagen und Pkw brannten innerhalb kürzester Zeit vollständig aus. Die Geschädigte erlitt Verbrennungen an Rücken, Unterarm, Knie und einer Wade. Sie verblieb fünf Tage im Klinikum L. Das Landgericht verurteilte den A wegen einer besonders schweren Brandstiftung in Tateinheit mit einer gefährlichen Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 3 Monaten. Hiergegen wendete er sich mit einer verspäteten und somit unzulässigen Verfahrensrüge, wie einer Sachrüge, die zu einer Abänderung des Schuld- und Aufhebung des Strafausspruches führte.

### **II. Entscheidungsgründe**

Der Schuldausspruch wurde geändert, weil eine Tateinheit der §§ 306b II Nr. 1, 224 I Nr. 5 StGB nicht hinnehmbar sei, da beiden Tatbeständen eine abstrakte Lebensgefahr zugrunde läge und somit der § 224 I Nr. 5 verdrängt würde. Dies habe keine Auswirkung auf die Gesundheitsschädigung in § 223 I, weshalb eine Tateinheit der §§ 223 I und 306b II Nr. 1 bestünde. Auch der Strafausspruch wurde geändert. Eine Ablehnung des § 306e durch das LG bei der Strafzumessung sei mit unzutreffenden Erwägungen getroffen worden. § 306e Abs. 1 StGB sei auf § 306b Abs. 2 Nr. 1 StGB analog anzuwenden, wenn der Täter, anstatt den Brand zu löschen die (konkrete) Lebensgefahr für das Opfer freiwillig durch anderweitige Rettungshandlungen beseitigt.

### **III. Problemstandort**

Der BGH thematisierte die tätige Reue bei Beseitigung der konkreten Lebensgefahr für das Opfer bei einer besonders schweren Brandstiftung und das Konkurrenzverhältnis zur gefährlichen Körperverletzung mittels einer lebensgefährlichen Behandlung und die Tateinheit zwischen der besonders schweren Brandstiftung und einer einfachen Körperverletzung.